

FAQs zum Einsatz von Antigen-Tests im niedergelassenen Bereich

Wer kann die Antigen- bzw. PCR-Tests durchführen?

Aufgrund der im Rahmen der Pandemie aufgehobenen Sonderfachbeschränkung können alle niedergelassenen Ärzt*innen diese Tests auf freiwilliger Basis anbieten.

Wann darf man als Ärzt*in einen Test abrechnen?

COVID-19-Tests (Antigen- bzw. erforderliche PCR-Tests) können nur bei klinischem Verdacht auf Vorliegen einer aktuellen Infektion mit SARS-CoV-2 abgerechnet werden, d.h. es sollten ausschließlich symptomatische Personen getestet werden. Testungen von Personen ohne Symptomen sind nicht über die Sozialversicherung abrechenbar. Dies gilt gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich (im Folgenden: Test-VO).

Können Antigen- bzw. PCR-Tests als Privatleistung angeboten werden?

Antigen- bzw. erforderliche PCR-Tests können von allen niedergelassenen Ärzt*innen (auch Vertragspartner*innen) als Privatleistung zu frei gestalteten Honoraren angeboten werden, falls kein klinischer Verdacht auf Vorliegen einer aktuellen Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt und ein Test gewünscht wird.

Bekommen Patient*innen von Wahlärzt*innen für Antigen- bzw. PCR-Tests eine Kostenrück- erstattung?

Nein, ein Antigen- bzw. erforderlicher PCR-Test kann nur von Vertragspartner*innen direkt mit der Sozialversicherung abgerechnet werden. Bei Einreichung einer Honorarnote bei der Sozialversicherung erfolgt keine Kostenrückerstattung.

Welche Versicherten können einen Antigen- bzw. PCR-Test erhalten?

COVID-19-Tests (Antigen- bzw. erforderliche PCR-Tests) können für Versicherte der ÖGK, der BVAEB und der SVS von Vertragsärzt*innen abgerechnet werden.

Bekomme ich das Material für die Probenentnahme über den Ordinationsbedarf der Sozialversicherung?

Nein, sämtlicher Materialbedarf muss von den Ärzt*innen selbst über den Medizinproduktehandel für zusätzlichen Ordinationsbedarf beschafft werden. Es muss sichergestellt werden, dass sowohl ein Antigen-Test als auch eine PCR-Abstrichnahme erfolgen kann. In manchen Bundesländern besteht die

Möglichkeit Antigen-Tests über das Land bzw. über die Landesärztekammer zu beziehen. Diese sind abrufberechtigt für die Sammelbestellung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG).

Was muss man bei der Durchführung von Tests beachten?

Die Durchführung von COVID-19-Tests (Antigen- bzw. erforderliche PCR-Tests) soll tunlichst nur nach Terminvergabe zu eigens festgelegten Ordinationszeiten erfolgen. Es sind eine räumliche und/oder zeitliche Trennung von SARS-CoV-2-krankheitsverdächtigen Personen sowohl untereinander als auch von den sonstigen Patient*innen sowie geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der Empfehlungen für die hausärztliche Primärversorgung vorzunehmen.

[Empfehlungen für die hausärztliche Primärversorgung - ÖÄK, ÖGAM, BMSGPK, GÖG, KL, MUW](#)

Wann mache ich einen Antigen-Test, wann eine Abstrichnahme für einen PCR-Test?

Zuerst ist ein Antigen-Test durchzuführen: Nur bei einem positiven Testergebnis ist zusätzlich ein Abstrich für die PCR-Testung abzunehmen. Bei auffälliger und intensiver Symptomatik (z.B. Geruchs- und Geschmacksverlust, welcher bei grippalen Infekten in der Regel nicht auftritt) ist im Einzelfall auch bei negativem Antigen-Testergebnis ein PCR-Test zulässig. Auch wenn Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person bestanden hat oder sonstige Umstände hinzutreten, die eine Ansteckung mit COVID-19 als sehr wahrscheinlich erachten lassen, kann ein PCR-Test durchgeführt werden.

Was bedeutet ein positives Antigen-Testergebnis unmittelbar?

Ein positives Antigen-Testergebnis bedeutet eine sofortige Absonderung - jedenfalls bis zum Vorliegen des anschließenden PCR-Tests. Der Patient/die Patientin ist über das Ergebnis aufzuklären und zu informieren, dass sie sich zumindest bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnis in Absonderung begeben soll. Ist dieser auch positiv, erfolgt wie bisher eine behördliche Absonderung für zehn Tage. Patienten/der Patientin sollten bei einem positiven Antigentest ihre/seine engen Kontakte der letzten 48 Stunden informieren, so dass diese unmittelbar weitere Kontakte vermeiden, ihren Gesundheitszustand beobachten und im Verdachtsfall 1450 verständigen können.

Ein positiver Antigen-Test löst zudem die Meldeverpflichtung aus.

Wem muss ein positives Antigen-Testergebnis gemeldet werden?

Ein positives Antigen-Testergebnis unterliegt der Meldepflicht und muss den lokalen Gesundheitsbehörden als Verdachtsfall gemeldet werden.

Wie funktioniert die Meldung?

Derzeit kann entweder mittels analogem Formular an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder automatisiert aus der Ordinationssoftware direkt an das Epidemiologische Meldesystem über eine HL7

Schnittstelle gemeldet werden. Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer müssen auf jeden Fall in der Meldung enthalten sein.

Wie komme ich als Arzt zur elektronischen Arztmeldung?

Falls noch keine HL7 Schnittstelle in der Ordinationssoftware implementiert ist, kann dies beim jeweiligen Softwarehersteller beantragt werden. Die dafür notwendigen Informationen findet man unter [Technische Informationen für Laborsoftware und elektronische Arztmeldung ins EMS - BMSGPK](#)

Wie bestelle ich qualitativ hochwertige AG-Tests? Welche Tests sind bereits validiert?

Die Auswahl des konkreten Testprodukts hat nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen und muss CE zertifiziert sein. Informationen und Hilfestellungen zur Bewertung der Qualität von Antigentests finden Sie unter [Antigen-Tests im Rahmen der Österreichischen Teststrategie SARS-CoV-2 - BMSGPK](#)

Welches Honorar steht mir zu?

Für das Material, die Probenentnahme, die Auswertung eines Antigen-Tests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch zwischen Ärzt*in und Patient*in wurden für die Krankenversicherungsträger folgende gestaffelte Fallpauschalen definiert:

- EUR 65.- je Fall ab der 1. bis zur 30. pro Monat durchgeführten Testung,
- EUR 50.- je Fall ab der 31. bis zur 60. pro Monat durchgeführten Testung,
- EUR 35.- je Fall ab der 61. pro Monat durchgeführten Testung.

Die Durchführung eines Antigen-Tests sowie die zusätzliche Probenentnahme für einen allenfalls erforderlichen PCR-Test zählt dabei insgesamt als eine Testung. Die festgelegten Fallpauschalen gelten jeweils pro Vertragsärztin/Vertragsarzt bzw. pro ärztlichem/ärztlicher Gesellschafter/in einer Vertragsgruppenpraxis, einer Primärversorgungseinheit oder eines selbständigen Vertragsambulatoriums für Labormedizin.